

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Grönau**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Grönau hat am 22.06.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 35 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 6 Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | a) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 25 Jahre je Grabbreite  | 1450 Euro |
|    | b) Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre (Kindergrab)  | 350 Euro  |
| 2. | b) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite   | 1000 Euro |
| 3. | Rasenurnengrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite   | 640 Euro  |
| 4. | . Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonym)<br>für 20 Jahre je Grabbreite                                       | 1100 Euro |
| 5. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten   |           |
|    | a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1. bis 3. berechnet. |           |
|    | b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.   |           |

- c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

6. Gebühr für die Beisetzung auf dem Grabfeld für totgeborene Kinder  
Für Totgeburten bis 500g, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen (incl. der Gebühren zu den Ziffern (1) bis (5)) 300  
Euro

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- |  |         |
|--|---------|
| 1) die Erstausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde                 | 60 Euro |
| 2) die Ausstellung einer Graburkunde bei Verlängerung                      | 25 Euro |
| 3) die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung           |         |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 95 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals  | 70 Euro |

4) die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 90 Euro

(4) Gebühren für die Bestattung werden erhoben

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung	
a) Särge bis 1,20 m	440 Euro
b) Särge über 1,20 m	730 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	290 Euro

(5) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg 150 Euro

Gewerbetreibende (Bestatter) haben eine umgehende Anzeigepflicht gegenüber der Friedhofsverwaltung bei der Nutzung der Leichenhalle .

2. Gebühr für den Gruftschnuck 30 Euro

(6) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche 5-fache Gebühr zu den Ziffern (4) 1.

2. die Ausgrabung einer Urne 2-fache Gebühr zu den Ziffern (4) 2.

(7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Groß Grönau unter: [www.kirche-gross-groenau.de](http://www.kirche-gross-groenau.de) und einem entsprechendem Hinweis im „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Groß Grönau, den 06.07.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Grönau  
Der Kirchengemeinderat

(Siegel)

Gez. Samone Fabricius

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzende des Kirchengemeinderats)

Gez. Frauke Möller  
(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 22.06.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.07.2023
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in [www.kirche-gross-groenau.de](http://www.kirche-gross-groenau.de) am 17.08.2023  
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.09.2023

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 19.07.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.